



Kooperation des Amtes für Kinder, Jugend und Familie mit dem Amt für Wohnungswesen und den Betreuungsträgern von Gemeinschaftsunterkünften

Ziele, wesentliche Inhalte und Weiterentwicklung



Unterbringungssituation in Zahlen

	14.01.2016	12.01.2017	31.03.2018
Notunterkünfte	880	610	345
Notunterkünfte in Bestandsgebäuden		1615	959
Notunterkünfte in Turnhallen	3297	1838	
Leichtbauhallen		773	300
Wohncontainer & Systembau		2465	2471
Wohnheime & Wohnhäuser	3735	2893	3017
Einzelwohnungen	84	194	314
Hotels	2660	2722	2247
Gesamt	10656	13110	9653



Bewohnerstruktur, Wohnverhältnisse und Betreuungssituation

- Die Unterbringung in Turnhallen konnte zum 30.06.2017 beendet werden.
- Auch die noch genutzten Unterkünfte entsprechen jedoch nicht allen wünschenswerten Standards, insbesondere bezüglich Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten für die Bewohner.
- Die Verweildauer in diesen Unterkünften ist zum Teil deutlich länger als zunächst geplant und angestrebt.
- Die Versorgung und Betreuung erfolgt durch verschiedene Institutionen mit unterschiedlichen Strukturen und Aufgaben- bzw. Verantwortungsbereichen.



Ziele der Kooperationsvereinbarung

Schaffung einer verlässlichen Grundlage für die Zusammenarbeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Dies kann erfolgreich sein, wenn

- alle beteiligten Institutionen ihr Leistungsspektrum wechselseitig transparent machen;
- jede Institution ihre eigenen Problemerkennungs- und Problemlösungsmechanismen thematisiert und definiert;
- verbindliche Handlungsschritte zwischen den Institutionen für die Kooperation im Einzelfall konzipiert und verabredet werden;
- jede Institution ihre Möglichkeiten zur Unterstützung und zum Schutz des Kindes ausschöpft;
- die Einschaltung der anderen Institution nicht als Abgabe eigener Verantwortung gesehen wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortung und zusätzlicher Kompetenzen.



Beteiligte an der Erarbeitung der Kooperationsvereinbarung

- Amt für Wohnungswesen
- Amt für Kinder, Jugend und Familie
 - Abteilung für Grundsatzangelegenheiten
 - Gefährdungsmeldungssofortdienst
 - Allgemeiner Sozialer Dienst
 - Interkultureller Dienst
- Beauftragte Betreuungsträger
 - Caritas
 - DRK
 - Diakonie,
 - Diakonie Michaelshoven
 - Internationaler Bund
 - Sozialdienst Katholischer Männer

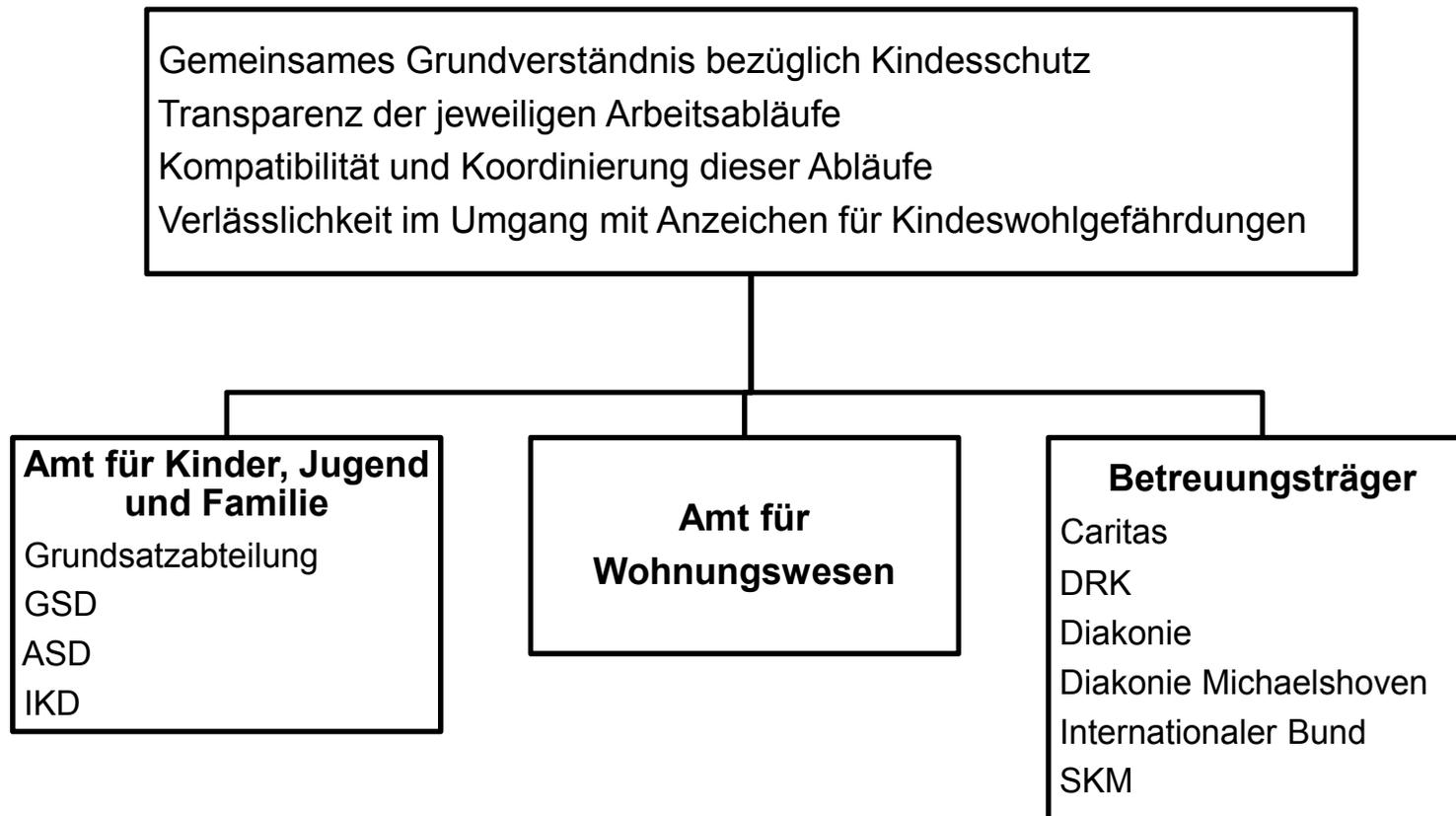


Ablauf der Erarbeitung der Kooperationsvereinbarung

1. Mitarbeitende des Amtes für Wohnungswesen und der Grundsatzabteilung des Jugendamtes formulieren in Anlehnung an bereits bestehende Vereinbarungen (beispielsweise mit Schulen) einen ersten Textentwurf.
2. Dieser Entwurf wird den beauftragten Betreuungsträgern und Mitarbeitenden der verschiedenen Dienste des Jugendamtes vorgelegt.
3. In einem gemeinsamen Gespräch aller Beteiligten werden Anregungen bzw. Änderungsvorschläge erörtert.
4. Nach Fertigstellung der endgültigen Fassung tritt die Vereinbarung am 01.10.2016 in Kraft.



Ziele und Beteiligte der Kooperation





Wesentliche Inhalte der Kooperationsvereinbarung I.

1. Beschreibung der Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

- **Allgemeiner Sozialer Dienst**
 - Beratung von Sorgeberechtigten und ggf. Vermittlung von Ressourcen
 - auf Antrag Gewährung von Hilfen gemäß SGB VIII
 - (anonyme) Beratung von Fachkräften zur Klärung eines Hilfebedarfs

- **Interkultureller Dienst**
 - Einzelberatung zu integrationsrelevanten Themen
 - Gruppenarbeit und Initiierung von Projekten

- **Gefährdungsmeldungssofortdienst**
 - Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß §8a SGB VIII
 - ggf. Inobhutnahme (§42) und/oder Anrufung des Familiengerichts
 - (anonyme) Fallberatung von Fachkräften anderer Institutionen bezüglich Kinderschutz



Wesentliche Inhalte der Kooperationsvereinbarung II.

2. Beschreibung der Aufgaben des Amtes für Wohnungswesen und der beauftragten Betreuungsträger

- Sicherstellung der persönlichen Eignung aller Beschäftigten
- Fortbildung der beschäftigten Fachkräfte bezüglich Kinderschutz
- Präventive Nutzung von internen und externen Ressourcen
- Beobachtung und Bewertung aller Anzeichen für Gefährdungen
- Wahrnehmung des Schutzauftrags bei gewichtigen Hinweisen
- Hinzuziehen einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
- Dokumentation aller Sachverhalte und deren Bewertung, sowie der eingeleiteten Maßnahmen
- Ggf. Mitteilung einer vermutlichen Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt
- Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über ihren Beratungsanspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe



Wesentliche Inhalte der Kooperationsvereinbarung III.

3. Ergänzende Vereinbarungen bzw. Schlussbestimmungen

- Verbindliche Schulungen der Fachkräfte des Amtes für Wohnungswesen und der Betreuungsträger zu wesentlichen Aspekten im Rahmen der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
- Überprüfung und, falls nötig, Modifizierung der Vereinbarung nach 6 Monaten

4. Anlagen bzw. Arbeitshilfen

- Optionaler Dokumentationsbogen
- Obligater Mitteilungsbogen über vermutliche Kindeswohlgefährdungen
- Informationen zur inhaltlichen Bestimmung von Begriffen wie Anschein, Vermutung und Verdacht bzw. Vernachlässigung und Misshandlung
- Telefon- und Faxnummern der Tagesdienste der 9 Bezirksjugendämter



Bisherige Umsetzung und Erfahrungen

- Es haben 15 halbtägige Schulungen für jeweils 20 Fachkräfte des Amtes für Wohnungswesen und der beauftragten Betreuungsträger stattgefunden.
- Referenten waren dabei Mitarbeitende der beteiligten Abteilungen bzw. Dienste des Jugendamtes.
- Der Verlauf der Schulungen zeigte bei den teilnehmenden Fachkräften einen hohen Bedarf an Beratung und Austausch bezüglich des Themas Kinderschutz.
- Die konkrete Auslegung des Begriffs Kindeswohlgefährdung unterschied sich dabei teilweise deutlich zwischen den Teilnehmern und von den gemäß §8a SGB VIII bzw. §1666 BGB anzulegenden Maßstäben.
- Ende März 2017 hat ein gemeinsames Auswertungsgespräch der Vertreter der Betreuungsträger und der Mitarbeitenden des Amtes für Wohnungswesen bzw. des Amtes für Kinder, Jugend und Familie stattgefunden. Dabei wurde die Zusammenarbeit übereinstimmend als konstruktiv und die Kooperationsvereinbarung als praktikabel bewertet.



Weitere Maßnahmen der Stadt Köln zur Verbesserung der Kooperation in der Flüchtlingsarbeit

1. Stabsstelle „Flüchtlingskoordination“

- Zur Steuerung und Optimierung der Maßnahmen zur Unterbringung und Integration der Flüchtlinge
- Direkt der Oberbürgermeisterin unterstellt

2. Unabhängige Ombudsstelle für Flüchtlinge

- Von Stadtverwaltung und Betreuungsträgern unabhängige Klärung von Hinweisen auf Verletzungen der Grundrechte
- Umsetzung durch den Kölner Flüchtlingsrat e. V.

3. Netzwerk Flüchtlinge mit Behinderungen

- Vernetzung von Flüchtlingshilfe und Behindertenhilfe
- Umsetzung durch die Diakonie Michaelshoven
- Evaluation durch die TH Köln



Abschließende Anmerkungen und Perspektive

- Die Kooperationsvereinbarung ist ein erster Baustein im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Sicherstellung des Minderjährigenschutzes in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge.
- Ein Handlungsleitfaden zum Umgang mit häuslicher Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften ist inzwischen fertig gestellt und bietet den Fachkräften auch auf diesem Gebiet mehr Handlungssicherheit.
- Dem Interkulturellen Dienst des Amtes für Kinder, Jugend und Familie stehen ab 2018 jährlich 200.000 Euro zusätzlich zur Arbeit mit geflüchteten Familien zur Verfügung.
- Zur möglichst lückenlosen Überleitung von Flüchtlingsfamilien, die aus Gemeinschaftsunterkünften in regulären Wohnraum umziehen, wurde ein spezielles Konzept zur Beratung und niedrigschwelligen Unterstützung dieser Zielgruppe durch den Interkulturellen Dienst entwickelt.



Eckdaten des Konzepts zur Überleitung von Flüchtlingsfamilien

- Das Amt für Wohnungswesen teilt dem zuständigen IKD die Daten der Familien mit, die in regulären Wohnraum umziehen und an einer weitergehenden Betreuung interessiert und damit einverstanden sind.
- Durch den IKD wird in Zusammenarbeit mit dem für den jeweiligen Sozialraum ausgewählten Träger bzw. mit Honorarkräften eine Hilfe zur Begleitung der Familie eingesetzt.
- Die Hilfe ist im Regelfall auf einen Zeitraum von 3 Monaten und maximal 40 Stunden begrenzt. Nach ca. 6 Wochen findet ein Auswertungsgespräch mit allen Beteiligten statt.
- Im Juni 2018 findet eine erste Auswertung der in der Praxis gemachten Erfahrungen statt. Bei Bedarf erfolgt eine Modifizierung des Konzepts.



Fragen?